

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 18. Juli 2003

Teil II

332. Verordnung: Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2003 – PGT 2003

### 332. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über den Gebührentarif nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 (Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2003 – PGT 2003)

Auf Grund des § 32 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 110/2002, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

**§ 1.** (1) Die Gebühren für Tätigkeiten nach § 32 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 werden in der **Anlage** festgesetzt.

(2) Die jeweilige Grundgebühr (GG) und die Gebühr für die Vollständigkeitsprüfung (VPG) gemäß der Anlage sind im Vorhinein zu entrichten.

(3) Die jeweilige Begutachtungsgebühr (BG) gemäß der Anlage ist vor Durchführung der Begutachtung zu entrichten.

(4) Ist die Vollständigkeitsprüfung oder die Begutachtung, für die Gebühren entrichtet wurden, bereits begonnen worden und wird der Antrag erst danach zurückgezogen, sind die Gebühren jeweils in voller Höhe zu verrechnen.

**§ 2.** (1) Sind in der Anlage keine Gebühren für eine Vollständigkeitsprüfung oder Begutachtung festgesetzt, ist insgesamt nur die jeweilige Grundgebühr zu entrichten.

(2) Tätigkeiten, die in der Anlage nicht angeführt sind, sind dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen.

(3) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

(4) Reisekosten sind nach Maßgabe der Reisegebührevorschrift des Bundes zu ersetzen.

(5) Die Kosten der Probeneinsendung (Porto, Fracht, Zoll und dergleichen) und der Probenzustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers.

**§ 3.** Wenn Gebühren nicht ohne weiteres entrichtet werden, sind sie mit Bescheid vorzuschreiben.

**§ 4.** Für Anträge, die bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zur Gänze erledigt wurden, sind die Gebühren dem Antragsteller im Einzelfall nach den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) zu verrechnen.

**§ 5.** Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 1 – PGT1 1998, BGBl. II Nr. 136/1999 in der Fassung BGBl. II Nr. 25/2002, und der Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2 – PGT2 2000, BGBl. II Nr. 319/2000 in der Fassung BGBl. II Nr. 36/2002, außer Kraft.

**Pröll**

**Anlage****Abschnitt I****Meldungen gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	1	Je Meldung	160

**Abschnitt II****Anerkennung von Versuchseinrichtungen gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	2	Je Versuchseinrichtung	160
VPG	3	Je Versuchseinrichtung	282
BG	4	Je Versuchseinrichtung	927

**Abschnitt III****Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoffe im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG angeführt sind, gemäß § 8 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	5	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	6	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 9 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	736
	7	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 6, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	368
	8	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 6, für jede weitere Indikation zusätzlich	168
	9	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	377
	10	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 9, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	189
	11	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 9, für jede weitere Indikation zusätzlich	84
BG	12	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 15 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 18 fallen)	8 281
	13	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 12, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	4 141
	14	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 12, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 083

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
BG	15	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	892
	16	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 15, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	478
	17	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 15, für jede weitere Indikation zusätzlich	192
	18	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 15 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	956

#### Abschnitt IV

#### Vorläufige Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit neuen Wirkstoffen gemäß § 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	19	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	20	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 24 fallend), mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	1 095
	21	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	548
	22	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	736
	23	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 20, für jede weitere Indikation zusätzlich	221
	24	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	325
	25	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	189
	26	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	189
BG	27	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 24, für jede weitere Indikation zusätzlich	84
	28	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 32 fallend), mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 36 fallen)	11 912
	29	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	4 141

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
BG	30	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	5 479
	31	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 28, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 370
	32	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	892
	33	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 32, für jeden weiteren neuen Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	478
	34	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 32, für jeden alten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	478
	35	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 32, für jede weitere Indikation zusätzlich	192
	36	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 32 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	956

### Abschnitt V

#### Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit alten Wirkstoffen gemäß § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	37	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	38	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 41 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	1 472
	39	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 38, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	736
	40	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 38, für jede weitere Indikation zusätzlich	273
	41	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	377
	42	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 41, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	189
	43	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 41, für jede weitere Indikation zusätzlich	84
BG	44	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 47 fallend), mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation (soweit nicht alle Indikationen des Pflanzenschutzmittels unter Tarifpost 50 fallen)	15 607
	45	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 44, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	5 479

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
BG	46	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 44, für jede weitere Indikation zusätzlich	1 657
	47	Je Pflanzenschutzmittel, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist, mit dem ersten Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel, mit der ersten Indikation	892
	48	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 47, für jeden weiteren Wirkstoff im Pflanzenschutzmittel zusätzlich	478
	49	Je Pflanzenschutzmittel der Tarifpost 47, für jede weitere Indikation zusätzlich	192
	50	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 47 fallend), je Indikation im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) oder je Indikation gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	956

### Abschnitt VI

#### Vereinfachte Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die mit im Inland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln identisch sind, gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	51	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	52	Je Pflanzenschutzmittel	229
BG	53	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 54 oder 55 fallend)	0
	54	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zutreffen	1 050
	55	Je Pflanzenschutzmittel, soweit die Voraussetzungen des § 11 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 nicht zutreffen und eine erweiterte Begutachtung notwendig ist	1 505

### Abschnitt VII

#### Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	56	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	57	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 59 fallend), beantragt nach § 12 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	922
	58	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 59 fallend), beantragt nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	1 382
	59	Je Pflanzenschutzmittel, beantragt nach § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, wenn alle Indikationen im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) liegen oder Indikationen gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sind	461

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
BG	60	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 62 fallend), beantragt nach § 12 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	2 294
	61	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 62 fallend), beantragt nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	3 663
	62	Je Pflanzenschutzmittel, beantragt nach § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, wenn alle Indikationen im Zierpflanzenbau oder in Kleinkulturen („Minor crops“) liegen oder Indikationen gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 sind	1 370

### Abschnitt VIII

#### Zulassung bei Gefahr im Verzug gemäß § 13 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	63	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	64	Je Pflanzenschutzmittel	93
BG	65	Je Pflanzenschutzmittel	377

### Abschnitt IX

#### Indikationserweiterung im öffentlichen Interesse gemäß § 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	66	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	67	Je Pflanzenschutzmittel	273
BG	68	Je Pflanzenschutzmittel	892

### Abschnitt X

#### Abänderung und Aufhebung der Zulassung gemäß § 18 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	69	Je Antrag auf Streichung von Indikationen einer Zulassung, Herabsetzung der Aufwandsmengen, Änderung der Handelsbezeichnung, Änderung des Sitzes oder Wohnsitzes des Zulassungsinhabers oder Übertragung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels	80
	70	Je Abänderung der Zulassung von Amts wegen in Verbindung mit § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (zB Abänderung der Kennzeichnung oder Formulierung auf Grund einer Änderung eines bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Pflanzenschutzmittels)	80
	71	Je Abänderung der Zulassung von Amts wegen in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	80
	72	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels	160
	73	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels	160
	74	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels	160

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	75	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels	160
	76	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels	160
VPG	77	Je Abänderung der Zulassung von Amts wegen in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	464
	78	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 84 fallend)	464
	79	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 84 fallend)	736
	80	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 84 fallend)	461
	81	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 84 fallend)	461
	82	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 83 oder 84 fallend)	461
	83	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 84 fallend) in Verbindung mit § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	357
	84	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist, auf Formulierungsänderung, auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen, auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) oder auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	296
BG	85	Je Abänderung der Zulassung von Amts wegen in Verbindung mit § 37 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	892
	86	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 92 fallend)	892
	87	Je Antrag auf Formulierungsänderung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 92 fallend)	1 784
	88	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 92 fallend)	446
	89	Je Antrag auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 92 fallend)	542
	90	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 91 oder 93 fallend)	2 740
	91	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels (soweit nicht unter Tarifpost 93 fallend) in Verbindung mit § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	1 657

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
BG	92	Je Antrag auf Abänderung der Wartefrist, auf Formulierungsänderung, auf Abänderung sonstiger einzelner Anwendungsbestimmungen oder auf Abänderung sonstiger einzelner Kennzeichnungselemente (zB R- oder S-Sätze, gefährliche Eigenschaften) eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	351
	93	Je Antrag auf Indikationserweiterung eines Pflanzenschutzmittels, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	892

### Abschnitt XI

#### Erneuerung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 19 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	94	Je Pflanzenschutzmittel	160
VPG	95	Je Pflanzenschutzmittel, wenn ausschließlich die Zulassungsdauer verlängert wird (zB auf Grund einer Entscheidung der Kommission)	0
	96	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (soweit nicht unter Tarifpost 97 fallend)	716
	97	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	284
	98	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	93
	99	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	189
	100	Je Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde („Post Annex I-Verfahren“)	1 559
BG	101	Je Pflanzenschutzmittel, wenn ausschließlich die Zulassungsdauer verlängert wird (zB auf Grund einer Entscheidung der Kommission)	0
	102	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 (soweit nicht unter Tarifpost 103 fallend)	3 695
	103	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 8, § 9 oder § 10 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, das Organismen oder deren Inhaltsstoffe enthält oder in der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (mit Ausnahme von Pyrethrinen, Rotenon, Metaldehyd, Pyrethroiden und Kupferverbindungen) angeführt ist	892
	104	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 11 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	928
	105	Je Pflanzenschutzmittel, zugelassen gemäß § 12 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997	1 842

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
	106	Je Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde („Post Annex I-Verfahren“)	9 874

**Abschnitt XII****Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 22 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	107	Jährlich je Pflanzenschutzmittel	114

**Abschnitt XIII****Veröffentlichung im Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis gemäß § 23 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	108	Je Pflanzenschutzmittel	114

**Abschnitt XIV****Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	109	Je Pflanzenschutzmittel	80
VPG	110	Je Pflanzenschutzmittel	41
BG	111	Je Pflanzenschutzmittel	128

**Abschnitt XV****Bestätigung für die Einfuhr von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 27 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	112	Je Pflanzenschutzmittel (soweit nicht unter Tarifpost 113 fallend)	120
	113	Je Pflanzenschutzmittel, wenn bereits eine Bewilligung für wissenschaftliche Versuche gemäß § 26 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 erteilt wurde oder das Pflanzenschutzmittel als Probe für Zulassungsverfahren nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 verwendet wird.	41

**Abschnitt XVI****Aufnahme von Wirkstoffen in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gemäß § 31 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 als Bericht erstattender Mitgliedstaat**

Gebührenart	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
GG	114	Je Wirkstoff, je Antragsteller	8 500
VPG	115	Je chemischer Wirkstoff, je Antragsteller, soweit nicht unter Tarifpost 117 fallend	48 139

Gebühren- art	Tarifpost	Gebührenspezifikation	Gebühren in €
VPG	116	Je Wirkstoff (Mikroorganismus oder Virus), je Antragsteller, soweit nicht unter Tarifpost 117 fallend	27 692
	117	Je Wirkstoff der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG, je Antragsteller	15 701
BG	118	Je chemischer Wirkstoff, je Antragsteller, soweit nicht unter Tarifpost 120 fallend	149 695
	119	Je Wirkstoff (Mikroorganismus oder Virus), je Antragsteller, soweit nicht unter Tarifpost 120 fallend	66 885
	120	Je Wirkstoff der vierten Stufe des Arbeitsprogrammes gemäß Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie 91/414/EWG, je Antragsteller	35 035